

## **PFLICHTEN DES VORSORGEBEVOLLMÄCHTIGTEN**

Eine General- bzw. Vorsorgevollmacht stattet den Bevollmächtigten mit speziellen, oft weitreichenden Befugnissen aus. Viel zu häufig wird in der Praxis dabei übersehen, dass diese umfangreichen Befugnisse mit ebenfalls weitreichenden Pflichten korrespondieren, die lange nachwirken.

### Fall 1: Es beginnt mit Adam und Eva

*Adam und Eva sind seit 20 Jahren verheiratet. Die Ehegatten haben einander wechselseitig Generalvollmacht erteilt. Eva - gelernte Bankkauffrau mit einem Händchen für Aktiengeschäfte - verwaltet das Vermögen beider Ehegatten.*

*Nun betritt die Schlange in Gestalt der wohlgeformten Susi die Szene. Adam setzt ihren Verführungskünsten keinen nennenswerten Widerstand entgegen, es kommt zur Trennung der Ehegatten.*

*Bei näherer Inspektion des Adam und seines Vermögens kommt Susi zu der Erkenntnis, dass sie sich beides großartiger vorgestellt hat. Sie meint, bei Adams guten Einkünften müsste doch zumindest sein Vermögen bedeutender sein und motiviert Adam mit vollem Körpereinsatz schließlich dazu, von Eva Rechnungslegung im Hinblick auf die Vermögensverwaltung in den letzten zehn Jahren zu fordern.*

*Was muss Eva tun?*

Die Antwort lautet: Jedenfalls nicht Rechnung legen.

Denn ein Anspruch auf Rechnungslegung gemäß § 666 BGB besteht nur dann, wenn das Rechtsverhältnis zwischen Adam und Eva im Hinblick auf die Vermögensverwaltung als Auftrag gemäß § 662 BGB zu bewerten wäre.

Ein Auftragsverhältnis kann nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht schon aus der bloßen Bevollmächtigung als solcher abgeleitet werden (OLG Brandenburg, Urteil vom 19.03.2013, Aktenzeichen 3 U 1/12; OLG Köln, Urteil vom 19.09.2012, Aktenzeichen 16 U 196/11, OLG Saarbrücken BeckRS 2015, 778). Relevant sind alle Umstände des Einzelfalles wie etwa Umfang und Bedeutung der Angelegenheit, Rechtsbindungswille und Art und Ausprägung des bestehenden Vertrauensverhältnisses.

Der BGH geht bei intakter Ehe grundsätzlich davon aus, dass die Lebens- und Vertrauensverhältnisse zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer so eng sind, dass Rechnungslegung untereinander nicht erwartet werden könne (BGH, Urteil vom 05.07.2000, Aktenzeichen XII ZR 26/98).

Eva kann also darauf verweisen, dass sie bis zur Trennung von einem besonderen Vertrauensverhältnis ausgehen durfte und sich auf eine Rechnungslegung nicht einzustellen hatte, diese folglich nun auch nach der Trennung nicht erbringen muss.

Damit sind aber nicht sofort alle potentiellen Ansprüche des Adam vom Tisch: Auskunftserteilung in einem den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Umfang kann Adam fordern.

Will er beispielsweise von Eva wissen, bei welchen Bankinstituten sie sein Vermögen überhaupt angelegt hat, kann sie sich nicht auf ein maliziös hingehauchtes „Rate mal“ beschränken.

### Fall 2: Kain und Abel

*Witwe Wally hat die Söhne Kain und Abel.*

*Kain verlässt nach einem ebenso unmotivierten wie erfolglosen Versuch in Sachen Abitur die Stadt und lebt fortan von wechselnden Gelegenheitsjobs an wechselnden Orten. Von ihm erhält Wally nur sporadisch Lebenszeichen, und zwar in Form von Bitten um kleinere oder auch größere finanzielle Unterstützung.*

*Abel kauft eine Wohnung in unmittelbarer Nähe zum Elternhaus. Er erledigt für Wally sämtliche Einkäufe, begleitet sie zu Arztterminen, wickelt die Rechnungszahlung und die steuerlichen Angelegenheiten ab und kümmert sich um Haus und Garten.*

*Als Wally bemerkt, dass ihr Gedächtnis an manchen Tagen nicht mehr das allerbeste ist, geht sie zum Notar und errichtet dort eine umfassende Vorsorgevollmacht zugunsten ihres Sohnes Abel. Einige Jahre später verschlechtert Wallys Gesundheitszustand sich tatsächlich deutlich, sodass Abel nun von der Vorsorgevollmacht Gebrauch macht und insbesondere die gesamte Finanzverwaltung auf der Basis der Vollmacht vornimmt und Überweisungen mit eigenem Namen unterzeichnet.*

*Als Wally verstirbt, wird ihr Testament eröffnet: Sie hat Abel als Erben zu  $\frac{3}{4}$  und Kain als Erben zu  $\frac{1}{4}$  eingesetzt.*

*Kurz nach der Testamentseröffnung flattert bei Abel ein Anwaltsschreiben ins Haus, mit dem Kain in Ansehung der ausgeübten Vorsorgevollmacht Rechnungslegung in Bezug auf die gesamte Vermögensverwaltung in den vergangenen zehn Jahren fordert.*

*Abel ist empört, dass Kain sich nie um die Mutter kümmerte, dem Bruder die gesamte Arbeit überließ und nun mit derartigen Forderungen anrückt. Er begibt sich seinerseits zum Rechtsanwalt.*

Rechtsanwalt Ratfix versucht zum einen, den empörten Abel zu beruhigen und zum anderen, ihm die Rechtslage nahezubringen:

Kain als (Mit-)Erbe nach der verstorbenen Wally kann einen Anspruch auf Rechnungslegung geltend machen, wenn Wally selbst einen solchen Anspruch aus einem Auftragsverhältnis gegen Abel gehabt hätte.

Ein Auftragsverhältnis liegt vor, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer sich darüber einig sind, dass der Auftragnehmer in den Angelegenheiten des Auftraggebers tätig wird und pflichtgemäß auch tätig werden muss, ferner dass er Angelegenheiten von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung pflichtgemäß und sorgfältig zu erledigen hat.

Der Umstand, dass nach der Rechtsprechung des BGH das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Ehegatten gegen die Einordnung eines rechtlichen Auftragsverhältnisses mit Verpflichtungen und Bindungen spricht, bedeutet hierbei nicht, dass automatisch gegenüber allen anderen Angehörigen oder sonstigen Personen von einem rechtsverbindlichen Auftragsverhältnis ausgegangen werden müsste, es kommt auch auf die Umstände des Einzelfalles an.

Die Rechtsprechung stellt hier regelmäßig darauf ab, ob der Auftraggeber ein wesentliches Interesse an der Durchführung des Auftrages hatte (dann liegt ein Rechtsbindungswille und ein Auftragsverhältnis vor) oder ob das Verhältnis sich erkennbar im nicht verbindlichen Raum bewegte bzw. bewegen sollte (OLG Brandenburg, Urteil vom 02.04.2019, Aktenzeichen 3 O 39/18).

Wenn wie im beschriebenen Fall vom Sohn nicht nur praktische Dinge, sondern sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten wie z. B. die Steuerbearbeitung übernommen wurde, ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Bereich der rechtlichen Verbindlichkeit und damit der verantwortlichen Übernahme einer Verpflichtung erreicht ist, sodass von einem Auftragsverhältnis ausgegangen werden muss.

Den mit dem Auftragsverhältnis verbundenen Anspruch auf Rechnungslegung kann nach dem Tod des Vollmachtgebers jeder (Mit-)Erbe geltend machen.

In der Praxis ist jedem Vorsorgebevollmächtigten daher nur sehr dringend zu empfehlen, seine gesamte Tätigkeit bereits mit Blick auf eine möglicherweise später geforderte Rechnungslegung zu entfalten, also insbesondere Belege und sonstigen Unterlagen gut aufzuheben.

So ist es beispielsweise auch empfehlenswert, vor einer nicht eilbedürftigen Auftragserteilung an Handwerker mehrere Angebote einzuholen, um nämlich später im Falle einer etwaigen Rechnungslegung begründen zu können, warum ein bestimmter Handwerker den Auftrag erhalten hat.

Fall 3: Norbert und der Harzer Roller

*Nachbar Norbert erfährt von den Streitigkeiten der Brüder Kain und Abel und wird nun seinerseits nervös: Er erledigt schon seit längerer Zeit die Einkäufe für eine andere alte Dame. Die Tochter, die in weiter Entfernung lebt, überweist ihm zu diesem Zweck monatlich 500,00 Euro.*

*Hektisch ruft Norbert nun die Tochter an und erklärt, dass er nicht für jeden Harzer Roller und jedes Fischstäbchen einen Beleg aufheben und eine Buchführung veranstalten könne. Einen solchen Aufwand wolle er mit seiner Nachbarschaftshilfe nicht betreiben.*

*Im Übrigen wolle er auch eine rechtliche Verantwortung oder gar eine Haftung nicht übernehmen.*

Norbert könnte vollkommen beruhigt werden:

Bei einem bloßen Gefälligkeitsverhältnis, dessen Schwerpunkt in praktischer Hilfe und nicht in der Übernahme wesentlicher wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten liegt, lehnt die obergerichtliche Rechtsprechung ein Auftragsverhältnis gemäß § 662 BGB regelmäßig ab mit der Konsequenz, dass keine Verpflichtung zur Rechnungslegung besteht und keine Haftung übernommen wird.

Möchte Norbert ganz sichergehen, so müsste er sich von der Nachbarin (soweit sie noch geschäftsfähig ist) oder von der rechtlichen Vertretung (Bevollmächtigter oder Betreuer) schriftlich bestätigen lassen, dass seine Hilfe beim Einkaufen gern in Anspruch genommen wird, hiermit jedoch seitens des Norbert weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine Haftungsübernahme verbunden ist.

Fall 4: Cindy und Bert

*Bert ist geschieden und hat drei erwachsene Töchter. Er lebt nun mit der wesentlich jüngeren Cindy zusammen, der die drei Töchter in herzlicher Feindschaft verbunden sind.*

*Bert erteilt Cindy eine umfassende notarielle Vorsorgevollmacht, von der Cindy schließlich Gebrauch macht, als Berts Gesundheitszustand sich drastisch verschlechtert und er über mehrere Jahre hinweg zuhause gepflegt wird.*

*Nach Berts Tod müssen die Tochter zu ihrem erheblichen Unbehagen zur Kenntnis nehmen, dass sie zwar zu je 1/3 Erben ihres Vaters geworden sind. Im Wege des Vermächtnisses hat er Cindy jedoch ein lebenslanges kostenfreies Nießbrauchsrecht an seinem Haus und einen erheblichen Geldbetrag hinterlassen.*

*Die Töchter verlangen von Cindy umgehend Auskunft über die finanziellen Verhältnisse des Vaters und umfassende Rechnungslegung seit dem Datum der Vollmachtserteilung. Nach Sichtung der Unterlagen stellen sie fest, dass monatlich Barabhebungen in Höhe von durchschnittlich 1.200,00 Euro vorgenommen wurden, ferner im letzten Lebensjahr des Vaters drei Barabhebungen über jeweils 25.000,00 Euro.*

*Sie verlangen von Cindy Rückzahlung sämtlicher bar abgehobener Geldbeträge.*

*Cindy erwidert, dass Bert bis zu seinem Tod regelmäßig die Kontoauszüge durchgesehen habe. Damit habe er die aus den Kontoauszügen ersichtlichen Abhebungen gebilligt und genehmigt.*

*Die Töchter wiederum verweisen auf das letzte Gutachten des Medizinischen Dienstes, mit dem Bert Pflegegrad 3 zuerkannt wurde und in dem es zur Begründung heißt, dass ein fortgeschrittener dementieller Abbau vorliege.*

In einem sehr ähnlich gelagerten Fall hat das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Urteil vom 20.11.2013 (Aktenzeichen 4 U 130/12) differenziert zwischen den Barabhebungen, die erkennbar dem regelmäßigen Bargeldverbrauch unter Berücksichtigung des Lebenszuschnittes des Vollmachtgebers entsprachen und den sonstigen Barabhebungen, hinsichtlich derer das Gericht Erklärungsbedarf sah.

Das Gericht hat ausgeführt, dass der Vorsorgebevollmächtigte stets die zweckentsprechende Verwendung der abgehobenen oder überwiesenen Geldbeträge nachweisen müsse. Gelingt ihm das nicht, so haftet er für diese Beträge.

Bei den regelmäßig in gleicher oder relativ gleicher Höhe vorgenommenen Bargeldabhebungen könne das Gericht durch die Fortführung des Haushaltes auf die bestimmungsgemäße Verwendung rückschließen. Bei den hinsichtlich der Höhe und der Regelmäßigkeit hingegen nicht in gleicher Weise erklärbaren Geldabhebungen/Überweisungen bestehe jedoch eine Verpflichtung, im Einzelnen nachzuweisen, wofür die Beträge verwendet wurden und plausibel zu machen, dass die Geldzahlung dem Interesse des Vollmachtgebers entsprach.

Bei der Durchsicht der Kontoauszüge durch den Vollmachtgeber - selbst wenn man unterstellen wolle, dass diese tatsächlich regelmäßig stattgefunden habe - könne jedenfalls dann nicht auf eine den Geldtransfer legitimierende Zustimmung des Vollmachtgebers geschlossen werden, wenn aus einem zeitgleich erstellten Pflegegutachten ein gewichtiger Hinweis auf eine die Geschäftsfähigkeit ausschließende psychische Erkrankung vorliege.

Im beschriebenen Fall hat das OLG Brandenburg die Vorsorgebevollmächtigte daher verurteilt, sämtliche Geldbeträge, die nicht der regelmäßigen Haushaltsfinanzierung zugeordnet werden konnten, an die Erben zurückzuzahlen.

Hieraus ist ersichtlich, dass ein Vorsorgebevollmächtigter möglichst viele Geldgeschäfte bargeldlos abwickeln sollte. Liegt eine Rechnung vor, die ohne Probleme dem objektiven

Interesse des Vollmachtgebers zugeordnet werden kann (z. B. Rechnung des Pflegedienstes), so kann im Falle einer Überweisung der Geldabfluss auf dem Konto der Rechnung zugeordnet werden.

Barabhebungen sollten sich strikt in dem Rahmen bewegen, in dem eine bargeldlose Zahlung für die Haushaltsführung nachvollziehbar und mit dem Lebenszuschnitt des Vollmachtgebers vereinbar ist.

Eine Bargeldübergabe an den geschäftsfähigen Vollmachtgeber sollte stets gegen Quittung erfolgen. Gleiches gilt für Bargeldübergaben an Hausangestellte oder andere Personen.

Kann der Vollmachtgeber wegen Geschäftsunfähigkeit (z. B. aufgrund einer Demenzerkrankung) eine rechtsverbindliche Erklärung nicht mehr abgeben und folglich auch eine Quittung nicht mehr rechtswirksam unterzeichnen, so sollten Bargeldübergaben an ihn nur in sehr geringem Maß (Taschengeldbeträge) erfolgen und von einem anwesenden Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Nur so kann der Bevollmächtigte sicher vermeiden, dass er später die nicht mehr klar zuzuordnenden Beträge aus eigener Kasse zurückzahlen muss.

#### Fall 5: Pünktchen und Anton

*Der verwitwete Großvater Anton kommt an seinem Lebensabend zu dem wenig erfreulichen Ergebnis, dass seine drei Kinder leider daneben gelungen sind. Einem Freund vertraut er an, es sei schwer feststellbar, ob bei seinen drei prächtigen Sprösslingen eher die Faulheit oder eher die Geldgier ausgeprägt sei. Jedenfalls sei eins von beidem die wesentliche Charaktereigenschaft.*

*Der einzige Lichtblick ist die Enkeltochter Pünktchen, an der Anton mit großer Liebe hängt. Pünktchen wohnt im Haus ihres Großvaters und unterstützt ihn mehr und mehr, als seine Gesundheit sich verschlechtert.*

*Anton wendet sich an Rechtsanwalt Ratfix und bittet um Vorschläge: Einerseits wolle er Pünktchen gern eine Vorsorgevollmacht ausstellen, da sie sein uneingeschränktes Vertrauen genieße und sich sicherlich gut um ihn kümmern würde. Andererseits wolle er aber ganz sicher vermeiden, dass sie später wegen dieser Vollmacht Schwierigkeiten bekommt.*

Ratfix kennt die Familie schon lange und weiß deshalb, dass Anton mit seiner vor Jahren verstorbenen Frau ein gemeinschaftliches Ehegattentestament geschrieben hat. Mit diesem Testament haben die Ehegatten sich wechselseitig als Alleinerben eingesetzt. Erben des zweitversterbenden Ehegatten werden die drei Kinder zu gleichen Teilen.

Er weist Anton darauf hin, dass das Ehegattentestament verbindlich ist, d. h. Anton ist nach dem Tod seiner Frau Alleinerbe geworden und muss sich nun seinerseits an das Testament halten.

Ratfix erläutert, dass eine Abänderungsmöglichkeit für den längerlebenden Ehegatten im Testament nicht vorgesehen wurde.

Folglich kommt Anton nicht umhin, seine drei wenig geschätzten Kinder in ihrer Erbenposition zu belassen. Als Erben hätten sie aber auch das Recht, einen Anspruch auf Rechnungslegung und Auskunftserteilung gegen die Vorsorgebevollmächtigte geltend zu machen und ihr außerdem mit vielen Detailfragen zur Auskunft das Leben schwer zu machen.

Ratfix erklärt, dass Anton aber die Möglichkeit hat, eine Vorsorgevollmacht mit Befreiung von der Rechnungslegung zu errichten.

Dann besteht kein Anspruch auf Rechnungslegung (weder für den Vollmachtgeber noch für seine Erben).

Eine Rechnungslegung kann bei einer solchen Befreiung nach der Rechtsprechung des BGH nur ausnahmsweise dann verlangt werden, wenn sich im Nachhinein konkretisierbare Zweifel an der Zuverlässigkeit des Vollmachtnehmers aufdrängen (BGH, Urteil vom 18.11.1986, Aktenzeichen IVa ZR 79/85). Solche besonderen Umstände können beispielsweise in einer Verurteilung wegen Betruges oder Unterschlagung liegen.

Wenn Anton seiner Enkeltochter Pünktchen aber auch eine Debatte über die Berechtigung von Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit ersparen möchte, bleibt ihm nur der Weg, die gesamte Finanzverwaltung in die Hände eines gerichtlich bestellten (und gerichtlich kontrollierten) Betreuers zu legen und Pünktchen lediglich eine Vollmacht für alle Bereiche außer der Vermögenssorge zu erteilen, also beispielsweise für den gesamten Komplex der Entscheidungen auf dem Gebiet der medizinischen und pflegerischen Versorgung.

### **Fazit**

Bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht sollte die Problematik der Rechnungslegung und Auskunftserteilung bereits bedacht und ausdrücklich geregelt werden. Ferner kann in der Vollmacht niedergelegt werden, dass der Bevollmächtigte lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit.

Der Bevollmächtigte muss sich bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets des Umstandes bewusst sein, dass er möglicherweise über sämtliche von ihm entfalteten Aktivitäten und Geldtransfers Rechnung legen und ggf. die Haftung hierfür übernehmen muss. Er sollte daher Belege und sonstige Unterlagen sorgfältig aufbewahren.

Sofern größere Vermögen verwaltet werden, empfiehlt sich die Klärung des Versicherungsschutzes.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann  
Fachanwältin für Familienrecht